

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 299/2004

Sitzung vom 1. Dezember 2004

1829. Postulat (Bezahlte Lehrstellen)

Kantonsrat Willy Haderer, Unterengstringen, hat am 18. August 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Erstmals ist im Kanton Zürich mit der Global Communication Technology (GCT) ein Unternehmen mit dem Firmenzweck der Lehrlingsausbildung gegründet worden. Der Kanton Zürich unterstützt dies mit der Bewilligung für die Lehrlinge zum Besuch der öffentlichen Berufsschulen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Bewilligung mit sofortiger Wirkung zurückzuziehen. Gleichzeitig wird er ersucht, geeignete Massnahmen zur Schaffung eines attraktiven Umfeldes für die duale Lehrlingsausbildung in der Informatikbranche zu ergreifen.

Begründung:

Grundsätzlich ist gegen eine Initiative wie sie die GCT ergriffen hat, nichts einzuwenden, wenn dies ausschliesslich auf privatwirtschaftlicher Basis erfolgt. Sie verhält sich damit analog zu irgendeiner anderen Privatschule. Abzulehnen ist hingegen, dass die öffentliche Hand durch die Erlaubnis zum Besuch der Berufsschule durch die Lehrlinge zum Mittel der indirekten Subventionierung greift.

Darüber hinaus setzt der Regierungsrat mit der Unterstützung dieses Modells das bewährte – und durch die erst abgeschlossene Revision zu einem neuen Berufsbildungsgesetz auf eidgenössischer Ebene bestätigte – duale Ausbildungsprinzip in der Informatikbranche und ganz generell in der Wirtschaft unbedacht aufs Spiel.

Gemäss Fachexperten ist die Ausbildung von Informatiklehrlingen in etwa eine Nullsummenrechnung. Treten Firmen am Markt auf, die sich die Lehrlingsausbildung mit zusätzlich staatlicher Unterstützung bezahlen lassen, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass sich die nach dem dualen Prinzip ausbildenden Firmen aus dem Lehrlingswesen verabschieden. Ebenso ist nicht auszuschliessen, dass nur noch Firmen ausbilden, die die Informatiklehrlinge als billige Arbeitskräfte missbrauchen.

Zudem verletzt der in diesem Fall von den Lehrlingen (Eltern) verlangte «Lehrpreis» von 50000 Franken das Gebot der gleichen Chancen. Dies zeigt sich auch im erwähnten Fall darin, dass bisher nicht genügend geeignete Lehrverhältnisse abgeschlossen werden konnten, aber Bewerber mit ungenügenden Fähigkeiten sich gerne eine solche Lehrstelle «kaufen» wollten.

Die angestrebte Finanzierung der Lehrlingsausbildung durch externe Aufträge führt zudem zu einem staatlich mitverursachten Preisdumping und zu unerwünschter Konkurrenzierung von anderen auf dem freien Markt auftretenden Firmen, die keine indirekten Subventionen erhalten.

Im Weiteren leistet dieses Modell der Bildung von Lehrwerkstätten Vorschub, womit der in der traditionellen betrieblichen Lehrlingsausbildung bewährte Praxis-Input nach dem dualen Prinzip entfallen würde. Die Lehrlingsausbildung würde damit ausschliesslich staatlich gelenkt, was nicht im Interesse der Wirtschaft und aus ordnungspolitischen Gründen abzulehnen ist.

Um die Attraktivität der Lehrlingsausbildung in der Informatikbranche nach dem dualen Prinzip zu erhalten bzw. zu steigern, ist der Regierungsrat deshalb gehalten, durch einen geeigneten Massnahmenkatalog die theoretische und praktische Lehrlingsausbildung sicherzustellen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Willy Haderer, Unterengstringen, wird wie folgt Stellung genommen:

A. Vor dem Hintergrund des Lehrstellenmangels in der Informatikbranche erteilte das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) der Global Communication Technology (GCT) am 5. März 2004 eine befristete und mit verschiedenen Auflagen versehene Bewilligung zur Lehrlingsausbildung. Mit der Genehmigung des eingereichten Ausbildungskonzepts «Lehrlingsfirma LL-Soft» wurde der GCT die Erhebung einer Ausbildungsentschädigung von mehreren Fr. 10000 bewilligt.

Das Berufsbildungsrecht legt fest, dass die ordentliche Berufslehre gemäss dem dualen Ausbildungssystem mit Ausbildung im Betrieb und in der Berufsfachschule für die Lernenden bzw. ihre Eltern kostenlos ist. Die Lernenden müssen für den staatlichen Berufsfachschulunterricht nichts bezahlen und von der Lehrfirma erhalten sie einen Lohn. In den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220) über den Lehrvertrag wird der Lohn denn auch ausdrücklich erwähnt. Die entsprechende Bestimmung von Art. 344a Abs. 2 OR ist allerdings dispositiver Natur, d. h., es können bestimmte Abreden getroffen werden. Die grundsätzliche Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers kann indessen nicht in eine Zahlungspflicht der Lernenden an den Arbeitgeber umgewandelt werden. Die Vereinbarung der Bezahlung eines Entgelts für die Leistung des Arbeitgebers ist systemwidrig für den Lehrvertrag, der als besonderer Einzelarbeitsvertrag gilt.

Das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) verweist in Art. 14 BBG auf den Lehrvertrag gemäss Art. 344 ff. OR. Es geht davon aus, dass die Lasten der Lehrlingsausbildung durch den Staat, die Organisationen der Arbeitswelt und die Lehrbetriebe gemeinsam getragen werden. Die Abgeltung der «Lehrmeister-Tätigkeit» durch die Lernenden bzw. die Wiedereinführung eines Lehrgeldes widerspricht dem schon im alten Berufsbildungsgesetz von 1978 (aBBG) verankerten Grundsatz der unentgeltlichen Lehre. Die Unentgeltlichkeit bildete unbestrittenermassen auch die Ausgangslage für das neue BBG. In der Botschaft dazu wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass noch bis in die Zeit des Zweiten Weltkrieges «Lehrgeld» habe bezahlt werden müssen. Die Wiedereinführung der bezahlten Lehre wäre ein Rückschritt in die Vergangenheit und widerspricht Sinn und Zweck des Berufsbildungsgesetzes. Das Prinzip der unentgeltlichen Lehre tritt im BBG an vielen Stellen zutage (Art. 22 Abs. 2 und 3, Art. 25 Abs. 4 BBG, Art. 21 Abs. 3 Berufsbildungsverordnung [BBV; SR 412.101]).

Die Überprüfung der im März erteilten Bewilligung ergab, dass wegen der Entgeltlichkeit der Ausbildungstätigkeit die Verträge zwischen der GCT und den Lernenden nicht als Lehrverträge im Sinne von Art. 14 BBG genehmigt werden können. Damit entbehrte die Bewilligung vom 5. März 2004 einer rechtlichen Grundlage. Das MBA widerrief daher mit Verfügung vom 13. Oktober 2004 die fehlerhafte Bewilligung zur Lehrlingsausbildung.

B. Der Kanton setzt verschiedene Massnahmen um, welche die Ausbildungsbereitschaft in der Informatikbranche erhöhen sollen:

- Seit 2001 beteiligt sich der Kanton im landesweiten Projekt I-CH, das die duale Grundbildung in Informatik den Erfordernissen der Branche anpasst. Durch die Modularisierung der Grundbildung wurde inzwischen ein flexibles Ausbildungsmodell geschaffen, das den Anforderungen und der Schnellebigkeit der Informatikbranche entspricht.
- Der Kanton förderte massgeblich den Zusammenschluss der Informatik-Lehrbetriebe zur Zürcher Lehrmeistervereinigung Informatik (ZLI), die als Organisation der Arbeitswelt heute rund 400 Mitglieder umfasst.
- Kanton und Bund beteiligen sich an den finanziellen Mehraufwendungen für das Basislehrjahr Informatik. Unternehmen, die im ersten Lehrjahr keine Lernenden einsetzen können, übernehmen die Kosten für die intensive theoretische und praktische Ausbildung im Basislehrjahr ausserhalb ihres Betriebes.
- Der Kanton unterstützt die Bildung von Lehrbetriebsverbänden mit Information und Beratung, der Bund stellt Mittel für die Entwicklung und Anschubfinanzierung zur Verfügung.

- Der Kanton beabsichtigt, das Lehrstellenmarketing bei Informatikunternehmen, die von ausländischem Management geleitet werden, zu verstärken.
- Der Kanton führt den Versuch mit den Informatikmittelschulen nach Abschluss des Bundesprojektes für die Startjahrgänge 2005, 2006 und 2007 weiter. An den Handelsmittelschulen der Kantonsschulen Büelrain in Winterthur, Enge und Hottingen in Zürich wird pro Jahr je eine Klasse Informatikmittelschule geführt. Diese vom Staat angebotene Ergänzung zur dualen Lehre sichert ein öffentliches Grundangebot neben den Ausbildungsgängen an den Privatschulen. Die vierjährige Ausbildung führt zu einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Informatiker/Informatikerin Richtung Applikationsentwicklung und gleichzeitig zu einer kaufmännischen Berufsmaturität.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 299/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi